

Amtsblatt Chemnitz

Paralympics S. 2

Der Chemnitzer Oliver Hörauf vertritt Deutschland im Goalball bei den Paralympics in Tokio.

Bürgerforum S. 2

Chemnitzer:innen sollen mitbestimmen beim Bürgerforum zur Innenstadt & zum Einzelhandel.

Chemnitz2025 S. 3

Diese Woche wird es bunt: es geht um Blühwiesen und die Europäische Friedensfahrt.

Kompetenzregion S. 4

Chemnitz will Deutschlands Standort für die Wasserstoff-Forschung werden.

Cunsthalle S. 5

Vom 28. August bis zum 5. September wird die Stadthalle zu einer Kunstgalerie.



Aus Anlass des 80. Geburtstags des ehemaligen Oberbürgermeisters Dr. Peter Seifert hat die Stadt Chemnitz am Mittwochabend einen Empfang ausgerichtet. Zahlreiche geladene Gäste gratulierten dem ehemaligen Stadtoberhaupt und würdigten seine Lebensleistung – auch im sportlichen Bereich. Auf dem Bild von links nach rechts: Ex-OB Eberhard Langer, Ex-OB Barbara Ludwig, Jubilar Peter Seifert und OB Sven Schulze.
Foto: Kristin Schmidt

Chemnitz bald in aller Munde?

Das Deutsche Institut für Normierung (DIN) plant, seine Buchstabiertafel zu ändern – dann bekommt Chemnitz darauf vielleicht auch einen Platz.

Für die neue Tafel sieht der aktuelle Entwurf Städte statt der bisher bekannten Namen vor – so könnte Chemnitz bald »Charlotte« beim Buchstabieren ablösen.

Das Deutsche Institut für Normierung arbeitet seit vergangenem Herbst an der Reform der Buchstabiertafel. Hintergrund ist, dass in der aktuellen Buchstabiertafel immer noch Relikte aus dem Nationalsozialismus stecken. 1934 wurden alle jüdischen Vornamen aus dem Alphabet gestrichen: Aus David wurde Dora, aus Nathan Nordpol, aus Samuel Siegfried.

Die aktuelle Fassung mit den Namen von Städten und Orten in

DEUTSCHE BUCHSTABIERTAFEL FÜR WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG							
Entwurf vom 30. Juli 2021							
A Augsburg	Ä Umlaut-A	B Berlin	C Cottbus	Ch Chemnitz	D Düsseldorf	E Essen	F Frankfurt
G Görlitz	H Hannover	I Isertahn	J Jena	K Köln	L Leipzig	M München	N Nürnberg
O Oldenburg	Ö Umlaut-O	P Potsdam	Q Quickborn	R Regensburg	S Stuttgart	ß Eszett	Sch Schwerin
T Tübingen	U Unna	Ü Umlaut-U	V Vogtland	W Wuppertal	X Xanten	Y Ypsilon	Z Zwickau

So könnte die neue Buchstabiertafel ab dem nächsten Jahr aussehen: Mit Chemnitz in der ersten Zeile, für Wörter, die mit »Ch« beginnen.
Grafik: Deutsches Institut für Normierung

Deutschland ist noch ein Entwurf. Interessierte können sich weiterhin mit ihren Vorschlägen und Kom-

mentaren an das DIN wenden. Die endgültige Fassung der neuen Buchstabiertafel wird Mitte 2022

erwartet. Und danach heißt es dann vielleicht nur noch: »Ch wie Chemnitz.«

Sprechstunde des Oberbürgermeisters

Am Donnerstag, den 2. September, findet von 16 bis 18 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt.

Während der Sprechstunde können sich Bürger:innen mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Fragen stellen. Die einzelnen Gespräche sollen jeweils etwa zehn Minuten dauern.

Sofern es die pandemische Situation zulässt, werden die Gespräche wieder persönlich im Rathaus möglich sein – unter Beachtung der dann geltenden Hygienebestimmungen.

Nähere Informationen erhalten Interessenten bei der Anmeldung.

Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am Montag, den 23. August, von 10 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0371/ 488 1512 sowie per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich.

Mobile Impftermine in Chemnitz

Weitere mobile Impfmöglichkeiten stehen Impfwilligen in Chemnitz zur Verfügung: Sie können sich ohne Termin mit den Impfstoffen von Biontech oder Johnson & Johnson gegen das Corona-Virus impfen lassen.

Termine:

- 24. und 25. August, 9 bis 16 Uhr, Kaufland Chemnitz, Chemnitz Straße 65
- 26. und 27. August, 9 bis 16 Uhr, Hornbach Chemnitz, Stollberger Straße 184. ■

Parkplatz Johannis-vorstadt gesperrt

Der Parkplatz »An der Johannis-kirche« wird in Vorbereitung der archäologischen Grabungen im Bereich der »Neuen Johannis-vorstadt« seit dem 17. August beräumt. Zunächst baut das Tiefbauamt die Parkscheinautomaten, Leitelemente sowie die Beschilderung ab. Am Montag demontiert die eins energie die Beleuchtungsanlagen. Ab diesem Tag steht die Fläche nicht mehr zum Parken zur Verfügung. Die Beräumung des Parkplatzes soll Ende August abgeschlossen sein, das Befahren und Betreten der Fläche erfolgt dann auf eigene Gefahr. ■

Lieblingsplätze für alle

Jede Gaststätte nutzen, ins Kino gehen, ein Museum besuchen oder aktiv Sport in einem Verein treiben ist nicht für alle möglich. Viele dieser Einrichtungen sind für Rollstuhlfahrer:innen nicht erreichbar oder vollständig nutzbar, Informationen für Hör- und Sehbehinderte – aber auch Personen mit Lernschwierigkeiten – nicht verständlich. Mit diesem Wissen hat der Freistaat Sachsen erstmals 2014 unter dem Motto »Lieblingsplätze für alle« das Investitionsprogramm zum Abbau von Barrieren mit einer Förderung von insgesamt vier Millionen Euro aufgelegt. Es soll Menschen mit Handicap den Zugang erleichtern und Orte zu ihren Lieblingsplätzen werden lassen.

Anträge werden bis zum 30. November im Sozialamt entgegen genommen. Das Formular »Investitionsprogramm Barriere-freies Bauen – Lieblingsplätze für alle« ist auf www.chemnitz.de erhältlich. Weitere Auskünfte gibt das Sozialamt Chemnitz, Abt. Senioren- und Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde, Fachstelle Senioren-, Behindertenarbeit, Moritzhof, Bahnhofstraße 53, 0371/488 5023 oder 5026 oder per E-Mail unter senioren.behindertenhilfe@stadt-chemnitz.de. ■



Foto: Kristin Schmidt

Chemnitzer startet bei den Paralympics

Oliver Hörauf ist Goalball-Spieler und vertritt Deutschland bei den Paralympischen Spielen in Tokio. Am 12. August hat Oberbürgermeister Sven Schulze am SFZ Förderzentrum den Chemnitzer Sportler Oliver

Hörauf nach Tokio verabschiedet. Er nimmt ab dem 24. August bei den Paralympics teil. Oberbürgermeister Sven Schulze hat dem Goalballer gute Wünsche und einen Glücksbringer mit auf den

Weg gegeben. Für Oliver Hörauf ist es nach den Spielen in Rio de Janeiro 2016 die zweite Teilnahme an Paralympischen Spielen. Bei diesen belegte der 24-Jährige mit dem deutschen Goalballteam Platz 6.

Goalball ist eine Sportart für Menschen mit Sehbehinderungen, die im Liegen gespielt wird. Die Teams aus jeweils drei Spielern haben das Ziel, den Klingelball im gegnerischen Tor zu versenken. ■

Jobs der Stadt Chemnitz im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

Das Amtsblatt im Newsletter-Abo

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

www.chemnitz.de/newsletter

Nachträgliche Ehrung für Max Uhlig

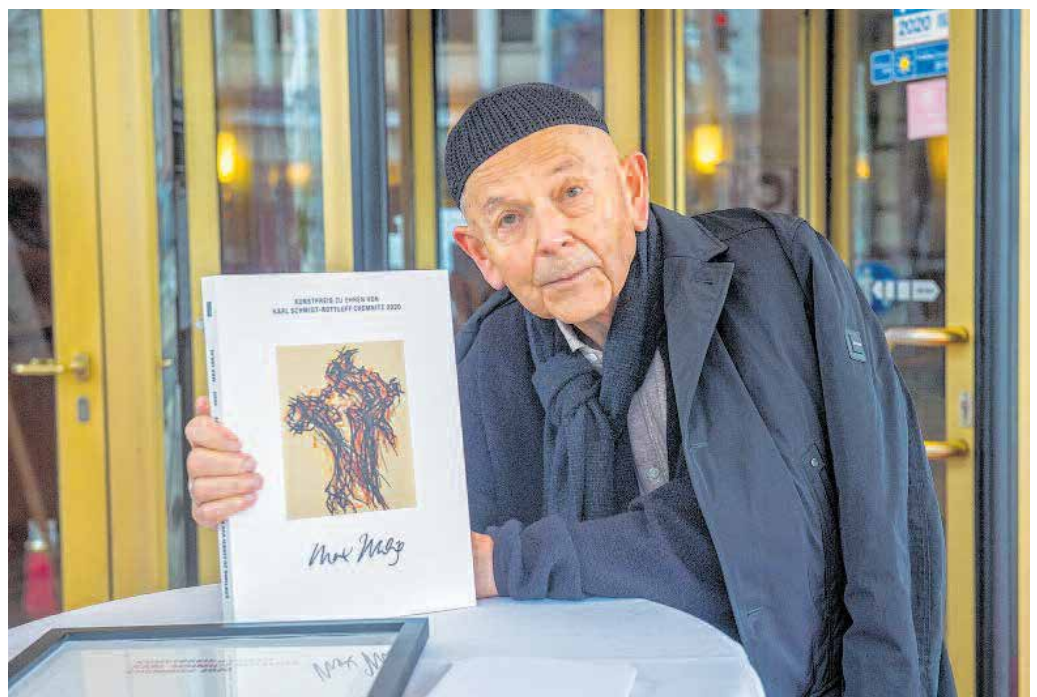
Am 20. November 2020 wurde der Dresdener Maler und Grafiker Prof. Max Uhlig in Chemnitz mit dem Kunstpreis zu Ehren von Karl Schmidt-Rottluff ausgezeichnet

Pandemiebedingt fand die Veranstaltung in kleinstem Rahmen statt. Am Samstag, den 28. August, wird sie ab 16.30 Uhr im Hotel Chemnitzer Hof nachgeholt.

Zur Festveranstaltung haben hochkarätige Gäste ihr Kommen sowie ein Grußwort zugesagt, darunter Oberbürgermeister Sven Schulze und Barbara Klepsch, Staatsministerin für den Bereich Kultur und Tourismus. Die Festrede zur Veranstaltung übernimmt Patricia Werner, von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung. Die Laudatio auf Prof. Max Uhlig hält Prof. Wolfgang Holler, der Generaldirektor der Museen der Klassik Stiftung Weimar.

Programm

Für den Veranstaltungstag am 28. August ist folgendes geplant:



Den Kunstpreis zu Ehren Karl Schmidt-Rottluffs konnte Professor Max Uhlig bereits im November 2020 entgegennehmen – die Festveranstaltung wird am kommenden Wochenende nachgeholt. Foto: Georg Dostmann

- 13 Uhr: Pressekonferenz mit Prof. Max Uhlig und Vertretern der Stiftung in der Galerie Weise, Rosenhof 4, Chemnitz
- 15.30 Uhr: Get Together bei Kaf-

- fee und Kuchen im Hotel Chemnitzer Hof, Theaterplatz 4, Chemnitz
- 16.30 Uhr: Beginn der Festveranstaltung zur Verleihung des Karl

- Schmidt-Rottluff-Kunstpreises 2020 an Professor Max Uhlig
- 20 Uhr: Vernissage zur Ausstellung »Max Uhlig« in der Galerie Weise, Rosenhof 4, Chemnitz ■

Auf dem Weg zu Chemnitz2025

Thema: Blühwiesenfest – Grüße an das Heckert- Gebiet

Da, wo einst Plattenbauten standen, fand jetzt das erste Blühwiesenfest statt: Am 11. August verwandelte sich der Platz an der Wenzel-Verner-Straße 84-90 in einen bunten Festplatz.

Im letzten Jahr begannen verschiedene Partner:innen in Chemnitz im Rahmen der Bewerbung zur europäischen Kulturhauptstadt 2025 die erste stadtweite Blühwiesen-Aktion. Gemeinsam mit dem Grünflächenamt der Stadt Chemnitz machten sich die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) und viele Wohnungsgenossenschaften auf den Weg, optisch ansprechendes Stadtgrün auszusäen. Dies gelang natürlich nur mit Hilfe vieler Chemnitzer:innen. Dieses Jahr haben sie die Flächen verdoppelt und zeigen an 32 Standorten umso mehr: Kulturhauptstadt beginnt direkt vor der Haustür. Kinder fanden zum ersten Blühwiesenfest ausreichend Gelegenheit, sich auszutoben, an der Wiese diskutierten Besucher:innen, bestaunten gemeinsam die Blumenpracht und hatten ebenso Gelegenheit,

neue Bekanntschaften zu schließen. Über Generationen hinweg gelang das, was mit den Wiesen einhergeht: sie sind ein Ort der Begegnung und der Freude. Ein reger Austausch zum Thema Kulturhauptstadt war ebenso Teil des Festes wie ein lockeres Beisammensitzen. Ein Höhepunkt war für viele Anwohner:innen und Gäste die Führung durch das Flughafengebäude. Der Stadtforscher und Autor Norbert Engst begleitete seine Ausführungen mit spannenden Anekdoten zum Gebiet und meinte später: »Ich bin begeistert über die Resonanz auf die Führung und das Interesse an der Geschichte des Heckert-Gebietes.« Das Blühwiesenfest war – auch dank des guten Wetters – ein gelungenes Fest, das viele Menschen zusammenbrachte. Im Verlauf des Jahres sind noch zwei weitere Feste geplant, sofern die pandemische Lage es zulässt. ■

Zum Nachlesen:



Foto: Ernesto Uhlmann

MITMACHEN Auf nach Prag!



Foto: Ernesto Uhlmann

Dabei sein ist alles! Wir fahren gemeinsam nach Prag, um die Radler:innen der ersten Etappe des "European Peace Ride" (siehe Lexikon in der Randspalte) vor Ort zu begrüßen. Einen Bus machen wir voll, der am Samstag, den 11. September gegen 12 Uhr in Chemnitz startet. Die Rückfahrt ist um 20 Uhr ab Prag geplant. Wer mitfahren möchte, schreibt eine kurze E-Mail mit den Kontaktdaten an schaub@cwe-chemnitz.de. Die Mitfahrt ist kostenfrei.

Grund #2

Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 können unsere Blühwiesen noch größer werden.



Was bringt uns der Titel Kulturhauptstadt Europas eigentlich?

Es gab viele gute Gründe, aus denen Chemnitz den Titel verdient hat und genauso viele Gründe, aus denen sich das Kulturhauptstadtjahr für unsere Stadt lohnen wird. Diese möchten wir Ihnen in den folgenden Wochen hier vorstellen.

WAS KOMMT

Wie sportlich die Kulturhauptstadt unterwegs ist, zeigt uns die Lauf-KulTour. Frei nach dem Motto "Laufend Gutes tun", organisiert der Verein jedes Jahr einen großen Staffellauf mit dem Ziel, Spendengelder zu sammeln. So gilt es vom 27.08 bis zum 05.09 Sachsen zu erlaufen und mit dem Rad zu erfahren, es werden in vier Tagestouren Leipzig, Dresden, Zwickau und Oberwiesenthal angesteuert. Die gesammelten Spendengelder sind für den Duchenne Deutschland e.V. bestimmt, der Verein setzt sich für Menschen mit Muskeldystrophie, einer seltenen Muskelerkrankung, ein. Mehr dazu gibt es im Netz: www.lauf-kultour.de



Foto: Ernesto Uhlmann

Lexikon der Kulturhauptstadt

E wie European Peace Ride

Auf den historischen Spuren der Internationalen Friedensfahrt wandelt der sogenannte »European Peace Ride«, also die »Europäische Friedensfahrt«. Als Projekt im Rahmen des Kulturhauptstadtprogramms soll diese Tour Profi- wie Hobby-Radler:innen zusammenbringen. Die erste kleine Etappe der »Europäischen Friedensfahrt« findet bereits in diesem Jahr statt. Insgesamt rund 80 Radfahrer:innen machen sich am 11. September auf den Weg nach Prag und kommen am 12. September zurück.

E wie Euja!

Wer kennt es nicht – das Chemnitzer »Euja!«. Als Ausspruch der gut gemeinten Widerrede hat es einen festen Platz im Sprachgebrauch und macht deutlich: manchmal ist es anders als gedacht. Deshalb hat das Wort selbstverständlich einen Sticker-Platz verdient. Aufkleber zur Kulturhauptstadt in verschiedenen Farben und auch mit anderen Worten gibt es zu den Öffnungszeiten kostenlos in der Tourist-Information.

H wie Heckert-Gebiet

Das Fritz-Heckert-Gebiet, auch »Heckert« oder »Heckert-Gebiet« genannt, liegt im Chemnitzer Süden und umfasst insgesamt fünf Stadtteile: Kappel, Hutholz, Morgenleite, Markersdorf und Helbersdorf. Benannt wurde es nach dem in Chemnitz geborenen Politiker Fritz Heckert. Die Grundsteinlegung erfolgte 1974 und das ehemals drittgrößte Plattenbau-gebiet Ostdeutschlands bot auf etwa 7,5 Quadratkilometern Fläche Platz für etwa 100.000 Menschen. 25 Kleingartenvereine mit insgesamt 2.338 Parzellen liegen im Gebiet. Nach 1990 wurden einige Plattenbauten zurückgebaut, heute leben im Heckert-Gebiet etwa 35.000 Menschen.

N wie Newsletter

Ein Newsletter ist digitale Post und informiert regelmäßig zum aktuellen Stand der Dinge und über Neuigkeiten. Der Kulturhauptstadt-Newsletter zeigt alle ein bis zwei Wochen, was in Chemnitz gerade los ist, was man nicht verpassen darf und stellt die Menschen hinter dem Team Chemnitz2025 vor. Er kann kostenfrei unter www.chemnitz2025.de/newsletter abonniert werden. ■

Sie haben auch ein Wort, das unbedingt in diese Liste gehört? Dann schreiben Sie gern eine E-Mail mit Ihrer Idee an team@chemnitz2025.de und vielleicht steht dann hier schon bald etwas zu Ihrem Vorschlag.

Teilnehmer:innen für Numic-Studie gesucht

Im Rahmen einer Abschlussarbeit innerhalb der Forschungsgruppe »Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie« im Projekt »Neues urbanes Mobilitätsbewusstsein in Chemnitz« (Numic) findet vom 1. September bis 1. Oktober eine digitale Feldstudie statt. Ziel der Studie ist es, zum einen das Mobilitätsverhalten der Arbeitswege nach oder aus Chemnitz heraus beziehungsweise innerhalb von Chemnitz zu untersuchen. Gleichzeitig sollen zum anderen die Teilnehmer:innen dazu angeregt werden, vermehrt auf aktive Mobilität umzusteigen.

Das heißt beispielsweise häufiger mit dem Fahrrad oder zu Fuß und in Kombination mit dem öffentlichen Personennahverkehr mobil zu sein.

Zur Teilnahme an der Studie werden bis spätestens 27. August 2021 noch Teilnehmer:innen gesucht. Die wichtigste Teilnahmevoraussetzung ist, dass mindestens dreimal pro Woche berufsbedingt Arbeitswege nach, von oder innerhalb von Chemnitz zurückgelegt werden. Die Streckenlänge ist unerheblich.

Interessierte können sich über einen Online-Fragebogen bis zum 27. August 2021 registrieren. Die gemachten Angaben werden im Anschluss überprüft und Interessierte erhalten bis zum 1. September eine endgültige Rückmeldung, ob sie berücksichtigt werden können. Weitere Informationen erteilt Studienleiter Vincent Joura per E-Mail an: vincent.joura@zwt.tu-chemnitz.de.

Konferenz zur Zukunft Europas

Um den Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken und diese zukunftsfest zu machen, wird seit dem 9. Mai 2021 die Konferenz zur Zukunft Europas abgehalten. Ein Jahr lang stehen Bürger:innen und ihre Vorstellungen, Anregungen und Wünsche im Fokus. Teilnehmer:innen können alle – digital oder in Präsenz.

Die zehn Hauptthemen wie Klimawandel, eine stärkere Wirtschaft und Werte und Rechte sowie weitere Ideen können mit automatischer Übersetzung in alle 24 Amtssprachen auf einer Online-Plattform diskutiert werden.

Am 6. September lädt auch Chemnitz zum Austausch ein. Unter dem Motto »Die Zukunft der EU in unserer Hand!« können von 17 bis 19.30 Uhr Teilnehmende im Club der Kulturen, Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz miteinander und mit Politiker:innen diskutieren. Zur Teilnahme wird um Anmeldung unter <https://jef-sachsen.de/kalender> gebeten.



Foto: Kristin Schmidt

Kabarettistin stellt neues Buch über Chemnitz vor

Oberbürgermeister Sven Schulze hat an der Präsentation des neuen Buches von Ellen Schaller teilge-

nommen. Zu den Filmnächten auf dem Chemnitzer Theaterplatz stellte die Kabarettistin am 12. August

ihr neues Buch »Chemnitz. Wenn ich was zu sagen hätte« vor. Darin kommen 50 Chemnitzer:innen zu

Wort, die in der Stadt etwas verändern möchten oder bereits auf dem Weg dahin sind.

Wird Chemnitz zur Wasserstoff-Kompetenzregion?

Chemnitz ist auf jeden Fall bereit für den Wasserstoff

Akteur:innen aus Wirtschaft, Forschung und Kommune haben mit dem Hydrogen and Mobility Innovation Center (HIC) (Wasserstoff- und Mobilitäts-Innovationszentrum) ein Konzept erarbeitet, das sich aktuell im Wettbewerb mit Duisburg und Pforzheim darum bewirbt, nationales Wasserstoffzentrum zu werden – die Entscheidung fällt Ende August. Chemnitz arbeitet indes unter Hochdruck an der Grundlage für seine Entwicklung zum führenden europäischen Wasserstoff-Kompetenzzentrum.

Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) ist auf der Suche nach einem nationalen Wasserstoffzentrum, welches die Bundesrepublik im internationalen Wettbewerb im Bereich der Brennstoffzellentechnologie auf ein neues Level heben soll. Für den Aufbau ist laut Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer eine Fördersumme von bis zu 1,6 Milliarden Euro aus der Nationalen Wasserstoffstrategie vorgesehen. »Das HIC fokussiert sich auf die Forschung und Produktion von Brennstoffzellentechnologien im Automobilbereich. Unser Anspruch ist es, die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette in Sachsen abzubilden. Dazu bündeln



Foto: Ernesto Uhlmann

wir die Kompetenzen von 25 Partnern – darunter namhafte Forschungsinstitute, Akteure aus der Automobilindustrie und die Stadt Chemnitz. Im Ergebnis soll ein hochmoderner Campus mit einem Fahrzeuglabor, Prüfständen sowie ein Fortbildungszentrum entstehen. Das Zentrum wird für sämtliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem Bereich Wasserstoff im Bundesgebiet die erste Anlaufstelle sein«, berichtet Prof. Dr.-Ing. Thomas von Unwerth, Vorstandsvorsitzender des Innovationsclusters HZwo e. V.

Im Wettbewerb um das nationale Wasserstoffzentrum hat sich das HIC gemeinsam mit Duisburg und Pforzheim gegen 15 weitere Bewerber durchgesetzt. Unabhängige Experten haben danach alle drei Standorte überprüft. Das HIC

soll auf einer Fläche von 37.000 Quadratmetern auf dem Technologie-Campus in Chemnitz entstehen. Für neue Ansiedlungen schafft die Stadt Chemnitz Planungs- und Bau-recht für Erweiterungsflächen von bis zu zehn Hektar. Gleichzeitig stellt der kommunale Energieversorger Eins Energie die Versorgung des Campus mit Strom, Wärme und dem notwendigen Wasserstoff sicher. Für Sven Schulze, Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz, bietet das HIC ein riesiges Potenzial für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Chemnitz: »Ein wesentliches Thema wird in Zukunft die Frage nach umweltfreundlichen Antrieben und Energiespeichern sein. Chemnitz hat beste Voraussetzungen, Motor für diese zukunftsorientierten Technologien zu werden. Eine hervorragende Universität mit exzellen-

ten Wasserstoff-Kompetenzen, einen aktiven Technologie-Campus, eine große Start-Up-Szene und viel Platz, diese Bereiche auszubauen. Ich bin davon überzeugt, dass wir als Treiber der Wasserstoff-Technologie in Chemnitz eine große Rolle beim technologischen Wandel und damit auch beim Thema zukunftsfähige Arbeitsplätze spielen werden. Denn nur gemeinsam können wir uns den globalen und lokalen Herausforderungen stellen.« Der Countdown zur Entscheidung des BMVI läuft. Indes arbeitet der Standort Chemnitz an seiner Profilierung als Wasserstoff-Zentrum und machte am 13. August mit einer Aktion auf sich aufmerksam: Auf dem Gelände des künftigen HIC lag mit Stoffbahnen ein riesiger Schriftzug ausgerollt. Die Botschaft ist klar: Chemnitz ist #Ready4Wasserstoff.



Foto: Georg Dostmann

Oliver Trelenberg radelt auf seiner Spendentour durch Chemnitz

Auf seiner Radtour durch die gesamte Bundesrepublik sammelt Oliver Trelenberg Spenden für Vereine, die krebs- und schwerstkranken Kindern helfen. Als ein Mann, der selbst den Krebs besiegt hat,

wollte er helfen, als er wieder Fahrrad fahren konnte. Seit 2016 ist er deshalb jedes Jahr auf verschiedenen Routen unterwegs und spendet immer für einen anderen Verein. In diesem Jahr gehen die Erlöse an

»Strahlemännchen – Herzenswünsche für krebskranke Kinder e. V.«. Bis zum Ende des vergangenen Jahres hat der Hagener bereits insgesamt 41.000 Euro Spenden mit seinen Radtouren gesammelt. Am

Donnerstag, den 12. August, kam Oliver Trelenberg zum ersten Mal auf seinen Touren nach Chemnitz. Sportamtsleiter Roger Rabenhold empfing Oliver Trelenberg und überreichte ihm am nächsten Tag

außerdem ein kleines Geschenk zum Abschied.

Weitere Informationen zum Projekt gibt es unter www.oli-radelt.de

Stadthalle wird zur Kunstgalerie

80 Künstler:innen aus Chemnitz und der Region: Am 27. August findet um 19 Uhr in der Stadthalle die Vernissage der »Cunsthalle« statt.

Die Stadthalle Chemnitz bereitet der Bildenden und Angewandten Kunst der Region eine Bühne: 80 Künstlerinnen und Künstler der Region präsentieren sich vom 28. August bis 5. September 2021 in der »Cunsthalle«, verwandeln damit die Stadthalle in eine riesige Galerie und geben so einen repräsentativen Einblick in die Kunstszene der Region.

»Es war ein großer Wunsch unserer regionalen Künstlervereinigungen und Galerien, im Prozess hin zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 an Sichtbarkeit zu gewinnen«, erklärt Dr. Ralf Schulze, Geschäftsführer der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH. »Mit der Cunsthalle gehen wir einen ersten großen gemeinsamen Schritt in diese Richtung.« Die »Cunsthalle« als Gemeinschaftsprojekt Chemnitzer Galerien und Künstlervereinigungen ist ein Projekt im Rahmen des Kultursommers Chemnitz, gefördert

aus Mitteln der Kulturstiftung des Bundes und der Stadt Chemnitz. Neun Galerien und Künstlervereinigungen sind am Ausstellungsprojekt beteiligt, das von Elenor D. Reinartz kuratiert wird und insbesondere im Foyer der Stadthalle zu sehen sein wird. Zu den Beteiligten gehört mit der Galerie Weise die erste nach der Wiedervereinigung privat gegründete Chemnitzer Galerie ebenso wie mit dem Kombinat Lump einer der jüngsten Zugänge im Chemnitzer Kunstmarkt. Etablierte wie die Galerie Schmidt-Rottluff, der Oscar e. V. als Betreiber der Galerie im Weltecho und der Verein Kunst für Chemnitz e. V. als Betreiber der Galerie im Heck-Art-Haus steuern Arbeiten bei, jüngere Akteure wie der Beseder e. V. I Galerie arteck, Glaskasten als Showroom der Initiative Druckstock oder Tankstelle Projektraum als Präsentations- und Projektraum für künstlerische, wissenschaftliche und soziale Fragestellungen bereichern das Ausstellungsprojekt mit ihren Ansätzen. Und nicht zuletzt der Chemnitzer Künstlerbund e. V. ist mit einer Reihe von Mitgliedern in der »Cunsthalle« vertreten. So reicht der Reigen der mit ihren Arbeiten aufwartenden Künstlerinnen und Künstler von A wie Peggy Albrecht über K wie Gregor Kozik, Natalia Kretou und Marian Kretschmer oder S wie Anna Schlesinger,



Die »Cunsthalle« mit regionalen Künstler:innen öffnet vom 28. August bis 5. September. Foto: C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH

Hanna Siebenborn und Klaus Süß bis zu Z wie Dagmar Zemke. Er umfasst sowohl etablierte Künstler:innen und Künstler wie Anfänger:innen, »Eingeborene« wie »Zugezogene« – und präsentiert damit einen breiten Querschnitt durch die regionale Kunstszene. Die Vernissage der »Cunsthalle« wird am 27. August 2021 gefeiert.

Der Eintritt zur Vernissage ist frei, Interessierte müssen sich jedoch ein Ticket unter <https://tickets.c3-chemnitz.de> reservieren. Bis zum 5. September 2021 kann die Ausstellung in der Stadthalle am Samstag und Sonntag jeweils zwischen 11 und 18 Uhr sowie von Montag bis Freitag zwischen 15 und 19 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist frei.

Workshop-Programm

Begleitend zur »Cunsthalle« finden zwei Workshops statt, bei denen sich kunstinteressierte Chemnitzer:innen selbst ausprobieren können. Das Studio Julie lädt am 1. und 2. September jeweils von 16 bis 18 Uhr dazu ein, den Feierabend kreativ zu gestalten, und gibt Einblicke in die Linolschnitt-Kunst: Anfänger:innen lernen erste Schritte, erfahrenere Teilnehmende können ihre kreativen Ideen umsetzen und sich mit Gleichgesinnten austauschen. Um Anmeldung unter juli2626@icloud.com wird gebeten. Bei einem dreitägigen Workshop unter Anleitung von Diplom-Designerin Kathi Halama können sich Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene vom 3. bis 5. September eigene Papierhüte gestalten – passend zum am gleichen Wochenende stattfindenden Hutfestival in der Chemnitzer Innenstadt. Gemeinsam experimentieren sie mit sehr unterschiedlichen Papieren und finden neue Ausdrucksformen. Der Workshop »Chapeau! Experiment Papier« findet am 3. September von 17 bis 19 Uhr, am 4. September von 11 bis 17 Uhr und am 5. September von 11 bis 14 Uhr statt. Um Anmeldung über kontakt@kathihalamadesign.de wird gebeten.

Sitzung des Kulturbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 02.09.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetenversammlung des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | ten der Sitzungen des Kulturbeirates – öffentlich – vom 22.06.2021 und 22.07.2021 | 8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturbeirat – öffentlich – |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Aktuelle Informationen Stand Kulturhauptstadt 2025 | |
| 3. Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften | 5. Vorstellung des Fritz Theater Chemnitz | |
| | 6. Allgemeine Informationen | |
| | 7. Verschiedenes | |

Egmont Elschner //
Vorsitzender des
Kulturbeirates



**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung unbefristet einen
IT-PROJEKTMANAGER (M/W/D)
Kennziffer: 18/03

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025



**ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**

Wir suchen zum 01.10.2021 befristet bis 31.12.2027
für den Kulturbetrieb einen:
**VERWALTUNGS- ODER
BETRIEBSWIRT (M/W/D)** Kennziffer: 41/26

Wir suchen zum 01.01.2022 für das Grünflächenamt unbefristet einen:
**MEISTER IM GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU ODER
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN
(M/W/D)** Kennziffer: 67/12

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Ersatzbeschaffungen Bänke und Abfallbehälter im öffentlichen Grün
Vergabenummer: 10/67/21/006
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Vergabenummer: 10/41/21/010
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag über die Belieferung von archivischen Verpackungsmaterial für die Stadtverwaltung Chemnitz

Rahmenvertrag über Abschlepp- bzw. Umsetzungsleistungen von verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen
Vergabenummer: 10/32/21/006
Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Erneuerung Batterien USV-Anlage 1 IRLS Chemnitz
Vergabenummer: 10/37/21/012
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Neunte Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 16.08.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigen-

schnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

- 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits

keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html). Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet,

ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen

müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse / Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.

Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon,

Fortsetzung von Seite 8

hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die

mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6 Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall sowie das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.

Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann

das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **23.08.2021** in Kraft und mit Ablauf des **19.09.2021** außer Kraft. Die Achte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 15.07.2021 und in Kraft seit 17.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch E-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem E-Mail-Gesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBpo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich

in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das

Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen absondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen kön-

nen, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind außerdem symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Immungesund sind Personen, die

keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen

kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302) und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen

Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Anti-

genschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Ver-

lauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergrei-

fen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsuprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavi-

rus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **23.08.2021** bis einschließlich **19.09.2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 16.08.2021

Dr. med. Harald Uerlings // Amtsarzt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Chemnitz wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 in der Briefwahlstelle Rathaus, Markt 1, zu den nachstehenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
Montag, Mittwoch 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
Die Briefwahlstelle im Rathaus, Markt 1 ist barrierefrei erreichbar.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 bei der Briefwahlstelle der Stadt Chemnitz, Rathaus, Markt 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift während der obigen Öffnungszeiten eingelegt werden (Postanschrift: Stadt Chemnitz, Wahlbehörde, 09106 Chemnitz).
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 4. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 5. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl am 26. September 2021 hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 162 Chemnitz
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 - 5.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Chemnitz gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Briefwahlstelle der Stadt Chemnitz, Rathaus, Markt 1, mündlich, jedoch nicht fernmündlich, schriftlich (Postadresse: Stadt Chemnitz, Briefwahlstelle, Postfach 1161, 09070 Chemnitz) bzw. in dokumentierbarer elektronischer Form (per Online-Antragsformular unter www.chemnitz.de/briefwahl oder per E-Mail: briefwahl@stadt-chemnitz.de) beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2, Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Wer durch Briefwahl wählt
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
 - legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und
 - sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief für die Bundestagswahl mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.
- Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Chemnitz, 20. August 2021

Miko Runkel //
Bürgermeister